

# Satzung

## des

## Tanzsport Club

## Blau-Gold Viernheim e.V.

### Satzung

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen:

Tanzsportclub „Blau-Gold Viernheim e.V.“

Er wurde am 11. 11.1986 in Viernheim gegründet. Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und hat seinen Sitz in Viernheim.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck und Ziele**

2.1 Der Tanzsportclub Blau-Gold Viernheim e.V., nachstehend Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977, §§ 55 ff), in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Hierbei wird die Jugendpflege als besondere Aufgabe angesehen.

2.3 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV). Die Satzungen, Ordnungen, Turnier- und Sportordnungen, Rechtsverordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnungen u.dgl. dieser Organisation werden für den Verein als verbindlich anerkannt.

Der Verein ist berechtigt, übergeordneten Tanzsportverbänden beizutreten.

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Politische, rassische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

3.2 Etwaige Mittel sowie das Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Mitglieder**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.4 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.5 Passive Mitglieder sind, die sich selbst nicht sportlich betätigen.
- 4.6 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das Bestreben des Vereins unterstützen.
- 4.7 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§5 Aufnahme**

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, jugendliches, passives und förderndes Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag des aufzunehmenden Mitgliedes auf unbestimmte Zeit oder auf eine im Antrag zu bestimmende Dauer, die mindestens drei Monate betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen kann.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.3 Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, bei einer Mitgliedschaft von bestimmter Dauer mit Ablauf der im Aufnahmeantrag bestimmten Dauer, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 6.2 Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres und mit einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- 6.3 Ausschlussgründe sind:
- 6.3.1 Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 6.3.2 Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins oder seiner Organe zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt.

- 6.3.3 Sonstige schwerwiegende Gründe.
- 6.3.4 Ausschluss wird durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Er muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 6.3.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zugeben.
- 6.3.6 Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr werden durch Ausschluss nicht berührt.
- 6.3.7 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Mitglieder, deren Mitgliedschaft befristet ist ( 6.1 ) sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- 8.4 Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind jeweils 14Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.5 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrages der Mitglieder zu erfolgen.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat die folgenden Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstands.
- 4) Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand ihr unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung

## 7) Beschlussfassung über Beitrags- und Finanzordnung

### **§10 Beschlussfassung und Tagung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein nicht kandidierendes Mitglied zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Personen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben und gegebenenfalls ergänzten Tagesordnung stattfinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 10.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 10.5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
- 10.6 Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 10.7 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- 10.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§11 Jugendversammlung**

- 11.1 Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
- 11.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 11.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den „Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung“ einzuberufen.
- 11.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt.
- 11.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, entsprechend den Bestimmungen des § 10, Ziffer 3; jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§12 Der Vorstand/Präsidium**

12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Referent für Sport / Jugend
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Kultur und Freizeit

Mehrere Ämter können in Personalunion zusammengeführt werden bzw. bei nicht vorhandenem Bedarf entfallen. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Aufgaben an Vorstandsmitglieder zu delegieren oder Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben zu betrauen.

- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 12.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 12.4 Der Verein wird gerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- 12.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 12.6 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

## **§13 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und ggf. außerordentliche Beiträge. Diese sind in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

Für Anpassungen der Mitgliedsbeiträge wird der Zeitpunkt der Einführung so gewählt, dass eine ordentliche Kündigung für das Mitglied möglich ist.

Über zusätzliche, fallbezogene Gebühren und Leistungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschließt der Vorstand.

## **§14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§15 Vereinsauflösung**

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.2 Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hessischen Tanzsportverband bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

## **§16 Schlussbestimmungen**

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d.h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung im Vereinsregister in Lampertheim in Kraft.

Viernheim, den 11. 11. 1986

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.7.2015 lt. Protokoll  
sowie der Mitgliederversammlung vom 6.5.2016 lt. Protokoll

Viernheim, den 06.05. 2016